

# AMTSBLATT

**Nr. 07/2019      Ausgegeben am 15.02.2019      Seite 038**



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **Inhalt:**

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 18.02.2019  
*Seite 039*
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 18.02.2019  
*Seite 040*
3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Werkausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 19.02.2019  
*Seite 041*
4. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung  
*Seite 042*
5. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26.05.2019  
*Seite 043 – 044*
6. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die einstweilige Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes  
*Seite 045 - 048*
7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Vulkanpark für das Jahr 2019 vom 22.11.2018 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 049 – 051*
8. Nachrichtliche Bekanntmachung über den Gesamtabschluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 052*
9. Nachrichtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 053*
10. Nachrichtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Auslegungsfrist  
*Seite 054*

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 18.02.2019, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. K 78, Spay, Ausbau freie Strecke - Auftragsvergabe
2. Integrierte Gesamtschule (IGS) Pellenz in Plaidt; Erweiterung und Umbau des Schulgebäudes
3. Integrierte Gesamtschule (IGS) Maifeld in Polch, Erweiterung des Schulgebäudes
4. Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt - Errichtung einer Photovoltaikanlage
5. Integrierte Gesamtschule Maifeld in Polch - Errichtung einer Photovoltaikanlage
6. August-Horch-Berufsbildende Schule Andernach; Erneuerung der Trinkwasser- und Warmwasserbereitung im Schulgebäude
7. Erneuerung der Heizungsanlagen und Gebäudeleittechnik der Realschule plus und Fachoberschule und der Kreissporthalle Mendig - Beauftragung eines Fachplaners
8. Sporthalle der Geschwister-Scholl Realschule plus Andernach - Erneuerung der oberen Fassadenfenster
9. Verschiedenes

Koblenz, 12.02.2019

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## **Bekanntmachung**

Am Montag, 18.02.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt - Errichtung einer Photovoltaikanlage
3. Integrierte Gesamtschule Maifeld in Polch - Errichtung einer Photovoltaikanlage
4. Integrierte Gesamtschule (IGS) Pellenz in Plaidt; Erweiterung und Umbau des Schulgebäudes
5. Integrierte Gesamtschule (IGS) Maifeld in Polch, Erweiterung des Schulgebäudes
6. August-Horch-Berufsbildende Schule Andernach; Erneuerung der Trinkwasser- und Warmwasserbereitung im Schulgebäude
7. Erneuerung der Heizungsanlagen und Gebäudeleittechnik der Realschule plus und Fachoberschule und der Kreissporthalle Mendig - Beauftragung eines Fachplaners
8. Sporthalle der Geschwister-Scholl Realschule plus Andernach - Erneuerung der oberen Fassadenfenster
9. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz, Ergänzungswahlen
10. Terminfestlegung für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz
11. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A (Ultranet)
12. K 78, Spay, Ausbau freie Strecke - Auftragsvergabe

### **Nicht öffentlicher Teil**

13. Verkehrsangelegenheit
14. Verkehrsangelegenheit
15. Personalangelegenheit
16. Personalangelegenheit
17. Personalangelegenheit

Koblenz, 12.02.2019

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## **Bekanntmachung**

Am Dienstag, 19.02.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 145/146 des Jobcenters MYK Standort Mayen, Marktplatz 24, 56727 Mayen, eine öffentliche Sitzung des Werkausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Aktueller Sachstand Forderungsmanagement
3. Vorstellung der neuen Förderinstrumente nach dem Teilhabechancengesetz
4. Aktueller Sachstand Digitalisierung
5. Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen beim Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
6. Ausschreibung von Postdienstleistungen beim Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
7. Verschiedenes

Koblenz, 12.02.2019

gez. Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Verfügung in einer fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheit vom 09.11.2018):

Frau Melanie-Nicole Lindemann, zuletzt wohnhaft: 56645 Nickenich, Burgstraße 1;  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Koblenz, 12.02.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-163.01 LA 127.01.79LINDEMANN

gez. Lang

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Koblenz, 07.02.2019

Der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz  
- zugleich Kreiswahlleiter -

gez. Dr. Alexander Saftig

## **Bekanntmachung**

### **Rechtsverordnung**

über die einstweilige Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes  
in der Gemeinde Kehrig, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz

Aufgrund des § 22 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (nachfolgend: DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. Nr. 10/78, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit § 11 DSchG erlässt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte umrandete Gebiet, in dem archäologische Befunde und Funde bekannt sind sowie die begründete Vermutung der Bergung weiterer Kulturdenkmäler besteht, wird einstweilig zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kehrig – Gräberfeld“. Die als Anlage beigefügte Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 2

Das Grabungsschutzgebiet „Kehrig – Gräberfeld“ erstreckt sich über Teilbereiche der nachfolgend dargestellten Grundstücke. Die betroffenen Teilbereiche sind der beigefügten Flurkarte eindeutig zu entnehmen.

Gemarkung: Kehrig

Flur: 1

Flurstück: 102/2, 103, 104, 105, 106, 107

#### § 3

- (1) Der Schutzzweck besteht darin, den dauerhaften Erhalt des Gräberfeldes, vor Ort zu gewährleisten und es damit vor einer Überbauung und jeglichen Vorhaben, die die verborgenen Grabbefunde und -funde gefährden könnten, wie etwa das Befahren des Geländes mit schweren Fahrzeugen, intensives Düngen oder tiefes Pflügen des Bodens, zu schützen und um gegebenenfalls spätere Grabungen und Untersuchungen vor Ort nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchführen zu können. Grabbefunde mit seltenen Funden aus der späten Merowingerzeit des 8. Jahrhunderts traten bei Grabungssondagen bereits in einer Tiefe ab etwa 30 cm unter der heutigen Oberfläche zutage.
- (2) Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf die Dauer von sechs Monaten.



## § 4

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Flächen Vorhaben durchführen will, die den Schutzzweck, insbesondere die vorhandenen Kulturdenkmäler, gefährden oder das Grabungsschutzgebiet durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen und Zerstörung der wissenschaftlichen Befunde und Funde in seiner Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Tiefpflügen, Grabungen, Bohrungen, sonstige Erdarbeiten jeder Art, das Befahren des Geländes mit schweren Fahrzeugen sowie intensives Düngen. Vorhaben, die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz durchgeführt und geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

## § 5

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz, als untere Denkmalschutzbehörde einzureichen. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## § 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben, die Kulturdenkmäler gefährden können, in Grabungsschutzgebieten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 I Nrn. 13, 14 DSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

- (3) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) findet Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, am 12.02.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Untere Denkmalschutzbehörde

gez. Dr. Alexander Saftig, Landrat



Grenze des Grabungsschutzes: - - - - -

## Öffentlich Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Vulkanpark für das Jahr 2019 vom 22.11.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark hat auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 05.10.2010 in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in den geltenden Fassungen, nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

|  |  |                    |
|--|--|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt   |  |                    |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                               |  | 240.000 EUR        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                          |  | <u>240.000 EUR</u> |
| Jahresergebnis auf   |  | 0 EUR              |
| 2. im Finanzhaushalt   |  |                    |
| die ordentlichen Einzahlungen auf                              |  | 240.000 EUR        |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                              |  | <u>240.000 EUR</u> |
| Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               |  | 0 EUR              |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                         |  | 0 EUR              |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                         |  | <u>0 EUR</u>       |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          |  | 0 EUR              |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                 |  | 0 EUR              |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                 |  | <u>0 EUR</u>       |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  |  | 0 EUR              |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                |  | 0 EUR              |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                |  | <u>0 EUR</u>       |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf |  | 0 EUR              |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf                          |  | 240.000 EUR        |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf                          |  | <u>240.000 EUR</u> |
| Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf      |  | 0 EUR              |

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden in Höhe von bis zu 118.000 EUR beansprucht.

### § 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung. Die Umlage auf Einwohnerzahlbasis bemisst sich wie folgt:

- |                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| a) Landkreis Mayen-Koblenz   | 1,08 EUR / je Einwohner |
| b) übrige Verbandsmitglieder | 0,10 EUR / je Einwohner |

**Die Verbandsumlage ist jeweils hälftig zum 01.04 und zum 01.10.2019 fällig.**

nachrichtlich:

Umlagesoll 2019

239.650 EUR

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 33.001,79 EUR, zum 31.12.2017 33.965,78 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 33.965,78 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 33.965,78 EUR.

## II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 26.11.2018 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs.1 i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 01.02.2019, Az.: 17 06-ZV Vulkanpark/21 a mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 22.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

### IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Vulkanpark für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Montag, 18.02.2019 bis Montag, 04.03.2019 (einschließlich), während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Vulkanpark mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 306, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, öffentlich aus.

Zweckverband Vulkanpark  
Koblenz, den 11.02.2019

gez. Dr. Alexander Saftig  
- Vorstandsvorsteher -

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 13.02.2019 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

### **Bekanntmachung**

Gesamtabschluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss für das Jahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabschluss 2015 mit dem Gesamtrechenschaftsbericht liegt in der Zeit von 14.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mendig, Marktplatz 3, 56745 Mendig, Zimmer 17 öffentlich aus.

Mendig, den 07.02.2019

gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 13.02.2019 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

### **Bekanntmachung**

Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt. Gleichzeitig hat sie dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern für dieses Haushaltsjahr gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Entlastung erteilt.

In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss für das Jahr 2016 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung einschließlich des Rechenschaftsberichtes sowie der Gesamtabchluss mit dem Gesamtrechenschaftsbericht liegen vom 14.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019 zu jedermanns Einsicht in Zimmer 17 der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Mendig, den 07.02.2019  
gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher



Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 13.02.2019 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

## **Bekanntmachung**

Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt. Gleichzeitig hat sie dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern für dieses Haushaltsjahr gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Entlastung erteilt.

In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss für das Jahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung einschließlich des Rechenschaftsberichtes sowie der Gesamtabchluss mit dem Gesamtrechenschaftsbericht liegen vom 14.02.2019 bis einschließlich 22.02.2019 zu jedermanns Einsicht in Zimmer 17 der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Mendig, den 07.02.2019  
gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher